



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 123-125)**

Titel **Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen der Pfarrer und Volksschullehrer.**

Ordnungsnummer

Datum 08.07.1956

### [S. 123] **Art. I.**

§ 58 des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902/2. Februar 1919 in der Fassung vom 22. Mai 1949 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 58. Die Besoldungen der Pfarrer und Pfarrverweser werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt. Diese Verordnung unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates.

Der Kirchenrat ist berechtigt, Pfarrern kleiner Kirchgemeinden ohne Gewährung von Besoldungszulagen zusätzliche Funktionen im Dienste der Landeskirche zu übertragen.

### **Art. II.**

Die §§ 1 bis 9, 11, 12 und 21 des Gesetzes über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Die Besoldungen der Volksschullehrer werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

§ 2. Das Grundgehalt und allfällige kantonale Zulagen werden vom Staat unter Mitbeteiligung der Gemeinde aufgebracht.

Der Anteil des Staates wird nach Beitragsklassen abgestuft. Die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen erfolgt durch Verordnung des Regierungsrates.

// [S. 124]

An die Grundgehälter bringen der Staat 70 % und die Gemeinden 30 % auf.

§ 3. Die Gemeinden können Gemeindezulagen ausrichten. Durch Verordnung des Regierungsrates werden hierfür Höchstgrenzen festgesetzt, welche einen Drittel des Grundgehaltes nicht übersteigen dürfen.

Werden die Grundgehälter vorübergehend durch Teuerungszulagen ergänzt oder durch einen Gehaltsabbau gekürzt, so werden die Höchstgrenzen im gleichen Verhältnis erhöht oder herabgesetzt.

Als Gemeindezulagen gelten auch der Mietwert der dem Lehrer zur Verfügung gestellten Wohnung sowie weitere Natural- oder Geldleistungen, soweit sie nicht ein angemessenes Entgelt für besondere Arbeit darstellen. Kinderzulagen werden nicht angerechnet.



Zur Besoldung der Vikare dürfen keine Gemeindezulagen ausgerichtet werden.

§ 4. Die Verordnungen zu den §§ 1, 2 und 3, Abs. 1, unterliegen der Genehmigung des Kantonsrates.

**Art. III.**

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses mit Wirkung vom 1. Januar 1956 an in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. Juli 1956,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	252162
Eingegangene Stimmzettel	120235
Annehmende Stimmen	77460
Verwerfende Stimmen // [S. 125]	34227
Ungültige Stimmen	56
Leere Stimmen	8492

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen der Pfarrer und Volksschullehrer» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 16. Juli 1956.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

J. Vollenweider.

Der Sekretär:

E. Gugerli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.07.2015]